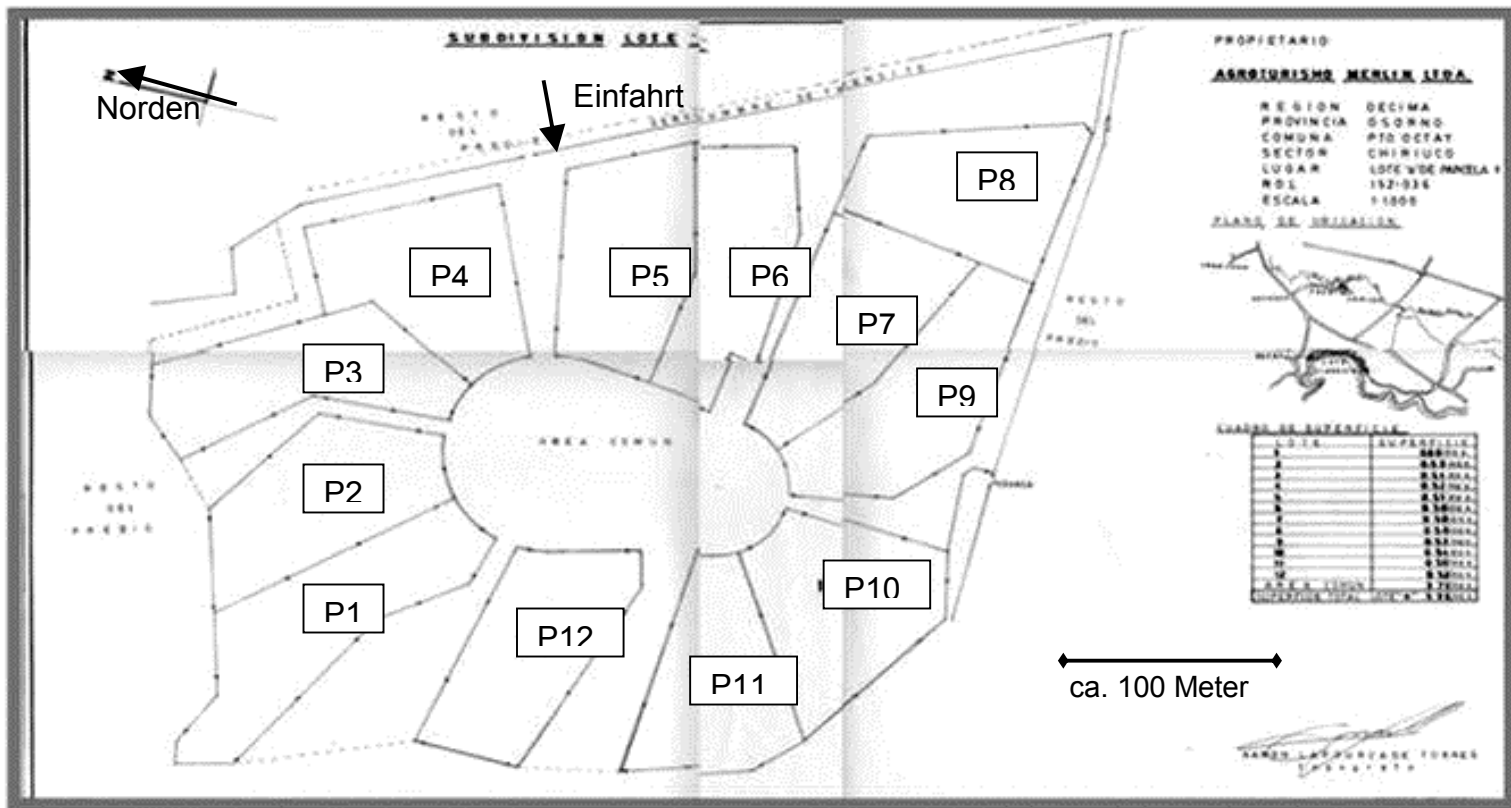


ÖKOSIEDLUNG ECOTOPIA (Unterprojekt 1)

Die Ökosiedlung besteht aus 12 Parzellen, die jeweils zwischen 0,5 und 0,6 Hektar (also zwischen 5.000 m² und 6.000 m²) gross sind. Der Verkauf erfolgt offiziell mittels notarieller Urkunde, die im Grundbuchamt eingetragen wird (so wie es auch in Europa gemacht wird). Der Käufer ist somit alleiniger Besitzer der von ihm ausgewählten Parzelle.

Lageplan der Parzellen (Anmerkung: Das Original musste mangels geeigneter technischer Hilfsmittel etwas unprofessionell computermässig bearbeitet werden, deshalb leider die teilweise nicht genau "passenden" Linien):



Preise (bis 31.12.05) und Grösse der Parzellen:

Parzelle Nr.	Grösse [Ha] grösser/gleich...	Preis [€uros]	Status	Lage
1	0,60	10.500	verk.	NW am Hang, Waldrand
2	0,53	10.100	verk.	N am Hang, am Weg
3	0,51	9.800	frei	N am Hang, am Weg
4	0,52	8.200	frei	NO an Zufahrtsweg
5	0,51	7.900	frei	O an Zufahrtsweg
6	0,50	7.800	frei	O am Weg
7	0,50	7.800	frei	SO am Weg
8	0,50	7.500	frei	SO hinter P7 und 9
9	0,53	7.900	frei	S an Weg
10	0,54	7.900	frei	SW an Weg, Waldrand
11	0,50	7.700	frei	W an Waldrand
12	0,52	9.300	verk.	W an Waldrand
A.C.	3,70	In obigen Werten enthalten!!		

Total	9,96
A.C. = "Area Común" = Gemeinschaftsbereich	

Anmerkung: Wir befinden uns auf der Südhalbkugel, wo die Sonne zwar auch im Osten auf- und im Westen untergeht, aber ihre Laufbahn verläuft über den Norden, nicht über den Süden wie auf der Nordhalbkugel!!

Es besteht die Möglichkeit, in gemeinsamer Absprache mit allen Mitbewohnern, noch mehr Land als Gemeinschaftsland zu kaufen falls Interesse und/oder Bedarf besteht. Desweiteren kann jeder, der eine Parzelle besitzt, auch Anteile der GmbH "Agroturismo Merlín Limitada" (=Besitzerin von Fundo Merlín) erwerben und sichert sich dadurch ein Mitspracherecht an allem was mit Fundo Merlín zu tun hat.

In obigen Preisen sind enthalten: Wegerecht zur öffentlichen Strasse, Wegerecht zum Fluss (nicht mit motorisierten Fahrzeugen), Nutzung des Flussufers (Strand), alle Kosten, die mit dem Kauf/Verkauf der Parzelle zu tun haben (Landvermessung, Notar, Rechtsanwalt, Grundbuch, Veröffentlichung im offiziellen Anzeiger), ein unteilbares Zwölftel (1/12) des Gemeinschaftsbereiches.

Die Bezahlung kann in einer oder in mehreren Raten (nach Absprache) erfolgen. Bei Zahlung in US-Dollars oder in chilenischen Pesos gilt der jeweilige Tageskurs.

Damit das gemeinsame Ziel einer **ÖKOSIEDLUNG** erreicht werden kann und die Mitbewohner nicht durch irgendwelche Aktivitäten der Nachbarn gestört werden können, ist es ausserdem erforderlich, einige grundlegende Bebauungs- und Verhaltensregeln aufzustellen und diese dann auch untrennbar zusammen mit dem Kauf der Parzelle ins Grundbuchamt einzutragen, womit diese Regeln rechtskräftig werden und ein Verstoss folglich auch rechtlich geahndet werden kann. Dieses gibt jedem Bewohner der Ökosiedlung die Garantie, dass er/sie in Zukunft auch weiterhin entsprechend der obigen Zielsetzung in ECOTOPIA sein Leben gestalten kann ohne dass ein Nachbar ihn/sie daran hindern könnte. Ausserdem sollen die Parzellen nicht einfach verkauft werden, sondern ausschliesslich an ganz bestimmte Menschen (je Person ein bis zwei Parzellen), nämlich an solche, die ein Bewusstsein haben, das mit der Zielsetzung des Projektes ECOTOPIA konform geht. Daraus – und aus den geographischen und klimatischen Gegebenheiten heraus – sind nachstehende, allgemein verbindliche Regeln entstanden:

Bebauungs- und Verhaltensregeln

WICHTIG: Die folgenden Regeln sollen von allen Interessenten mitgestaltet werden; alle Meinungen, Ideen und Vorschläge werden ernst genommen. Je mehr Menschen an diesem Prozess teilnehmen, desto mehr Gemeinschaft und Freude wird es geben. Bitte schickt Kommentare und Vorschläge an ecotopiachile@hotmail.com – danke!

1. Verhaltensregeln:

- 1.1. Jeder Bewohner der Ökosiedlung sowie jeder Gast derselben hat sich respektvoll gegenüber den Mitbewohnern und seiner Umwelt zu verhalten. Insbesondere darf kein Mitbewohner die Aktivitäten eines anderen schlecht machen oder in Frage stellen und damit möglicherweise seine Existenz und die Glaubwürdigkeit von Ecotopia gefährden.
- 1.2. Wenn einem Mitbewohner etwas nicht gefällt was in Ecotopia gemacht wird oder was ein anderer Mitbewohner macht, dann muss er ein konstruktives Gespräch mit

den Betroffenen suchen um eine gemeinsame, allen gerecht werdende Lösung zu finden. Destruktive Kritik, insbesondere auch ausserhalb Ecotopias – also Fremden gegenüber – ist definitiv untersagt.

- 1.3. Sollte eine Lösung des Problems auch nach Zurhilfenahme verschiedener Techniken (z.B. Mediation) nicht möglich sein, so steht es der problemhabenden Person frei, Ecotopia zu verlassen.
- 1.4. Prinzipiell darf jede/r innerhalb seiner "vier Wände" (also unter Ausschluss der Öffentlichkeit) tun und lassen was er/sie will, sofern dadurch keine negativen Auswirkungen für ECOTOPIA zu erwarten sind (z.B. Konsum gesetzlich verbotener Drogen).
- 1.5. Rauchen ist ausschliesslich auf der eigenen Parzelle und an eigens zu diesem Zweck bestimmten Plätzen (also auch nicht überall im Freien) erlaubt, denn die erklärte Absicht ist es, das Rauchen in Ecotopia definitiv abzuschaffen. Stört einen Nachbarn der Rauch (wenn auf der Parzelle ausserhalb des Hauses geraucht wird und Wind den Rauch weiterträgt), dann muss das Rauchen auf Wunsch des Nachbarn auf der Parzelle zeitweilig eingestellt werden.
- 1.6. Die Benutzung von Handies (Mobilfunk) ist aus ökologischen und gesundheitlichen Gründen auf allen Gemeinschaftsflächen streng untersagt, ebenso auf den Parzellen auf einem acht Meter breiten Streifen entlang der Grenze.
- 1.7. Nachtruhe ist zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr. Innerhalb dieser Zeit sind jegliche Aktivitäten zu unterlassen, die durch ihren Geräuschpegel Nachbarn stören können. Ausnahmen stellen bestimmte gemeinschaftliche Anlässe dar (z.B. Jahreszeitenfeste, Erntedankfeste, Weihnachten,...). Mittagspause ist von 12.00 bis 14.00 Uhr. In dieser Zeit dürfen keine geräuschintensiven Aktivitäten durchgeführt werden welche die Nachbarn stören könnten.

2. Gemeinschaftsbereiche:

1. Gemeinschaftsgebäude: Werden allesamt im inneren Gemeinschaftsbereich errichtet. Es müssen in Gemeinschaftsgebäuden u.a. untergebracht werden (ein Gebäude kann mehrere Funktionen haben): Krankenstation, "General store", Hotel, Kulturzentrum, Lagerräume, Seminarhaus, Gebetshaus, Scheunen, Stallungen, Gebetshaus ("Kapelle"), Sportanlagen, Bibliothek, Werkstätten, Versammlungsräume, Meditationszentrum, Theater, Spielplätze, Schule, "altes Handwerk", Feuerwehr,... In der Mitte des grossen Kreises entsteht das grösste und höchste Gebäude der Ökosiedlung als eindeutiger Mittelpunkt.
2. Die einzigen Gebäude, die im äusseren Gemeinschaftsbereich errichtet werden können, sind Scheunen und Stallungen, falls erforderlich, und zwar konkret im gesamten östlichen Gemeinschaftsbereich (östliche Grenze) und im Bereich zwischen den Parzellen P11 und P12 neben dem Entwässerungsgraben. Scheunen und Stallungen sind u.a. deshalb notwendig, weil Pferde ja als ökologisches Arbeits- und Transportmittel eingesetzt werden sollen und gepflegt und versorgt werden müssen.
3. Im südlichen Gemeinschaftsbereich (südliche Grenze) werden Bäume gepflanzt um einen dichten Windschutz zu erhalten (wegen der kühlen Südwinde) sowie ein Fahrweg angelegt.
4. Der östliche Gemeinschaftsbereich (östliche Grenze) kann aufgeforstet werden oder als Weide dienen, abgesehen von den o.g. Gebäuden. Ein Fahrweg wird angelegt.
5. Der Gemeinschaftsbereich zwischen den Parzellen P2 und P3 dient als (Fahr-)Weg zur nördlich gelegenen Terrasse. Er darf nicht mit grossen Bäumen bepflanzt werden, nur mit Büschen bis maximal vier Meter Höhe.
6. Der Gemeinschaftsbereich nördlich der Parzelle P4 darf nicht mit Bäumen bepflanzt werden, nur mit Büschen bis maximal vier Meter Höhe.

7. Der Gemeinschaftsbereich zwischen den Parzellen P4 und P5 wird auf der nördlichen Hälfte mit Bäumen bepflanzt, die südliche Hälfte mit Büschen bis maximal vier Meter Höhe. In der Mitte verläuft die Zufahrtsstrasse zu den Parzellen und dem Inneren Kreis. Neben der Zufahrtsstrasse, rechts und links, befinden sich die Parkplätze für die Autos der Siedler und der Besucher zwischen den Bäumen und Büschen (es dürfen Dächer zum Schutze der Autos aber keine Wände errichtet werden). Zu jeder Parzelle gehören zwei ausgewiesene und reservierte Parkplätze.
8. Der Gemeinschaftsbereich zwischen den Parzellen P6 und P7 darf im schmalen Bereich nicht mit Bäumen bepflanzt werden, sondern nur mit Büschen bis max. 4 Meter Höhe, in den Breiten Bereichen am Anfang (Westen) und am Ende (Osten) mit Bäumen in der nördlichen Hälfte und mit Büschen bis 4 Meter Höhe im Süden. In der Mitte verläuft der Zufahrtsweg zu Parzelle P8 und zum Gemeinschaftsbereich Ost.
9. Der Gemeinschaftsbereich zwischen den Parzellen P9 und P10 kann mit Bäumen bepflanzt werden. In der Mitte verläuft ein Fahrweg.
10. Der Gemeinschaftsbereich zwischen Parzelle P11 und P12 enthält einen Entwässerungsgraben und einen Fahrweg südlich des Grabens und kann die o.g. Gebäude aufnehmen. Die nördliche Hälfte kann mit Bäumen bepflanzt werden, die südliche Hälfte mit Büschen bis maximal 4 Meter Höhe.
11. Der Gemeinschaftsbereich zwischen den Parzellen P1 und P12 ist eine Senke mit Baumbestand, die der Entwässerung des Areals dient. Im südlichen Teil, entlang der Grenze von P12 verläuft ein Weg, der die Ökosiedlung verlässt. Die nördliche Hälfte (bis zum tiefsten Punkt der Senke) kann mit Bäumen bepflanzt werden, die südliche Hälfte mit Büschen bis maximal 4 Meter Höhe. Quer durch die Senke besteht ein Fahrweg für nicht motorisierte Fahrzeuge.
12. Fahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotor (Autos, Motorräder, Lkws,...) dürfen innerhalb der Ökosiedlung (also weder auf den Parzellen noch im Gemeinschaftsbereich) nicht sichtbar abgestellt/geparkt werden. Wer ein solches Fahrzeug besitzt, muss es entweder in seiner Garage nicht sichtbar auf seinem Grundstück oder auf einem seiner beiden Parkplätze im Einfahrtsbereich parken. Gleiches gilt für alle Besucher. Solche Fahrzeuge dürfen nur zu Lade- bzw. Entladezwecken kurzzeitig sichtbar geparkt werden. Transportmittel (Fahrräder, Karren, Marathonwagen,...) ohne konventionellem Verbrennungsmotor unterliegen nicht diesen Bestimmungen.
13. Die Zufahrt zu allen Parzellen erfolgt über den Gemeinschaftsbereich; Zufahrten an anderen Stellen der Parzellen (Seite oder hinten) sind untersagt. Ausnahmen: Die Parzellen P4 und P5 dürfen dort, wo ihre Parkplätze sind, einen Eingang haben damit ihre Besucher (ausschliesslich zu Fuss) auf dem kürzesten Weg auf die jeweiligen Grundstücke gelangen können.
14. Entlang der Parzellen im inneren Gemeinschaftsbereich verläuft eine Ringstrasse um die einzelnen Parzellen zu erreichen.
15. Alle Wege im Gemeinschaftsbereich dürfen von nicht motorisierten Fahrzeugen und Fussgängern, auch von Besuchern des "Agroparque" im Zuge einer offiziellen Führung,

3. Bebauungsregeln (Parzellen):

- 3.1. Feuer: Jede Parzelle muss einen regulären Hydranten in der Nähe des Hauses haben, weil überwiegend mit Holz gebaut wird.
- 3.2. Abstand der Gebäude zum inneren Gemeinschaftsbereich: Mindestens 15 Meter.
- 3.3. Abstand der Gebäude zu den restlichen Grenzen: Mindestens 8 Meter
- 3.4. Auf jeder Parzelle dürfen folgende Gebäude errichtet werden: Ein Wohnhaus (max. 200 m² Wohnfläche), eine Gästehütte (max. 40 m², eingeschossig), eine Garage (max. 25 m²), eine Werkstatt (max. 25 m²), Stallungen und Scheune (max. zusammen

50 m²), ein Gewächshaus (max. 200 m²), ein Holzschuppen (max. 25 m²) und ein Hühner- bzw. Geflügelhaus (max. 5 m²). Die Firsthöhe der Nebengebäude (Wohnhaus ist kein Nebengebäude) darf 4 Meter nicht überschreiten, die Seitenwände dürfen maximal 2,50 Meter hoch sein.

- 3.5. Wohnhaus: Die gesamte Wohnfläche (= Summe der Flächen von Erdgeschoss + Obergeschoss) darf maximal 200 m² nicht überschreiten; das Haus darf nicht mehr als zwei ganze Geschosse haben + Dachkammer; die Gesamthöhe des Hauses bis zur Firstspitze darf 9 Meter nicht überschreiten; das Haus darf einen Keller besitzen, dessen Grundfläche nicht mitgerechnet wird.
- 3.6. Nebengebäude: Die Summe der Oberflächen (ohne Gewächshaus) beträgt 170 m². Für andere Bedürfnisse dürfen nochmals 30 m² mehr "verbaut" werden. Diese 30 m² dürfen nach Belieben auf die Nebengebäude verteilt werden. Somit ergibt sich für alle Nebengebäude zusammen eine Gesamtfläche von 200 m².
- 3.7. Konventionelle Klos mit Wasserspülung sind verboten. Sie werden durch effiziente Humustoiletten ersetzt (z.B. "Klivus-Multrum"). Die Abwässer von Küche und Bad (Grauwasser) müssen auf der eigenen Parzelle "entsorgt" werden, z.B. durch Schilfkläranlage oder zur Bewässerung (Verrieselung), dürfen jedoch nicht in den Untergrund geleitet werden (wegen Verschmutzung des Grundwassers). Eine Alternative kann der Bau einer gemeinschaftlichen Schilfkläranlage für das Grauwasser sein.
- 3.8. Der Baustil ist jedem frei gestellt.
- 3.9. Versorgungsleitungen jeglicher Art (Wasser, Abwasser, Telefon, Strom, Fernsehantenne,...) müssen unterirdisch verlegt werden, sowohl in den Parzellen als auch in den Gemeinschaftsbereichen.

4. Baumaterialien:

- 4.1. Nach Möglichkeit sollen Naturmaterialien verwendet werden.
- 4.2. Verboten sind: Als Wandverkleidung aussen verzinkte und andere metallische Platten (ausser Kupfer), Kunststoffverschalungen u.a. synthetische Stoffe; als Verbundplatten kommen derzeit lediglich OSB-Platten (Formaldehydarm) in Frage; als Isoliermaterial sind verboten Styropor und andere Kunststoffisolierungen sowohl an Wänden als auch an Decken; die Dächer dürfen aus verzinkten Wellblechplatten erstellt werden, vorausgesetzt, dass sie sofort mit spezieller Farbe gestrichen werden (damit das metallische Aussehen verschwindet).
- 4.3. Ansonsten ist alles erlaubt: Holz, Beton, Stroh, Lehm,
- 4.4. Sofern die entsprechenden Materialien verfügbar und in einem zumutbarem finanziellen Rahmen liegen und die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, muss in Anlehnung an die baubiologischen Richtlinien des IBN (Institut für Baubiologie Neubeuern) gebaut werden.

5. Hecken und Zäune an den Grenzen:

- 5.1. Es ist jedem freigestellt, einen Zaun oder eine Hecke um seine Parzelle zu errichten oder auch nicht. Hecken und Zäune an der Grenze zwischen zwei Parzellen werden in beiderseitigem Einvernehmen errichtet.
- 5.2. Hecken: dürfen dort, wo die Parzelle an den inneren Gemeinschaftsbereich angrenzt maximal 1,1 Meter hoch sein; an den restlichen Grenzen maximal 1,6 Meter hoch. An den Grenzen dürfen Büsche im Abstand von mindestens 4 Metern voneinander gepflanzt und maximal 4 Meter hoch werden.
- 5.3. Zäune: dürfen ringherum maximal 1,0 Meter hoch sein. Verbotene Materialien für Zäune sind Stacheldraht und elektrifizierte Drähte (Elektrozaun).

- 5.4. Bäume dürfen auf der Parzelle überall gepflanzt werden ausser auf einem mindestens 15 Meter breiten Streifen entlang der Süd- und Ostgrenze der Parzellen (wegen der Schattenbildung).
- 5.5. Zäune und Hecken, die dem obigen Muster nicht entsprechen, müssen mindestens 8 Meter von der Parzellengrenze entfernt sein.

6. Müll und Sauberkeit:

- 6.1. Die Parzellen müssen ständig sauber gehalten werden. Müll und Unrat dürfen nicht herumliegen.
- 6.2. Pflanzen, welche "fliegende" Samen produzieren und keinerlei Nutzen bringen (z.B. "yuyo", eine Senfart, und Disteln) müssen am Aussamen gehindert werden um das Verseuchen von Nachbarparzellen zu verhindern.
- 6.3. Organisches Material (Hausabfälle u.a.) ist auf geeignete Weise zu kompostieren und darf kein Ungeziefer, Ratten, usw. anlocken.
- 6.4. Zivilisationsmüll muss möglichst vermieden, ansonsten so weit als möglich reduziert werden. Die Entsorgung erfolgt nach aussen (Müllabfuhr).
- 6.5. Tiere müssen so gehalten werden, dass keine unangenehmen Gerüche und andere Probleme entstehen.

7. Tiere und Tierhaltung auf den Parzellen:

- 7.1. Alle Tiere müssen artgerecht gehalten werden, Massentierhaltung (auch im "Kleinen") ist verboten. Unangenehme Gerüche und Krankheiten müssen durch korrekte Haltung und Pflege vermieden werden.
- 7.2. Tauben dürfen nicht gehalten werden, da potentielle Krankheitsübertrager (Zwischenwirte). Exotische Tiere (z.B. Schlangen, Elefanten,...) und Rinder dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung aller Parzellenbesitzer gehalten werden.
- 7.3. Gehalten werden dürfen (ist Nachwuchs da, dann darf dieser solange auf der Parzelle bleiben, bis er problemlos von den Eltern getrennt werden kann): Pferde (gesamt maximal 2 Tiere); plus Schafe und Ziegen (gesamt maximal 4 Tiere) oder Kamelartige (maximal 4 Tiere) sowie Kombinationen (aber gesamt maximal 4 Tiere); plus Schweine und/oder Wildschweine (gesamt maximal 4 Tiere, pflügen das Land!); plus Hühner, Gänse, Enten und andere (gesamt maximal 40 Tiere) und Kaninchen (maximal 10 Tiere) sowie Kombinationen im Verhältnis 4 Hühner pro Kaninchen; plus Hunde (maximal 2 Tiere, die nicht ständig bellen); plus Katzen (sind unproblematisch). Wer mehr Tiere halten möchte, muss ausserhalb seiner Parzelle Land kaufen oder pachten.
- 7.4. Wer Tiere hält muss dafür sorgen, dass die Tiere die Parzelle nicht unbeaufsichtigt verlassen können (einzige Ausnahme: Katzen). Der Tierhalter muss für alle Schäden aufkommen, die durch seine Tiere direkt oder indirekt entstehen.
- 7.5. Weidegang ausserhalb der Parzellen ist möglich solange die Tiere beaufsichtigt sind und/oder garantiert keinen Schaden anrichten können (Verbiss,...). Dieses muss die Gemeinschaft (Direktorium) genehmigen und hierfür ist der Gemeinschaft ggf. eine Gebühr zu entrichten.

8. Direktorium der Ökosiedlung:

- 8.1. Dieses besteht aus fünf Personen, die einheitlich (konsensuell) von allen anwesenden Besitzern der Parzellen gewählt werden und dauerhaft in der Ökosiedlung wohnen müssen: 1 Präsident, 1 Sekretär, 1 Schatzmeister und 2 Direktoren.
- 8.2. Die Funktion dieses Direktoriums ist es, auf unkomplizierte und effiziente Weise die organisatorischen, planerischen, behördlichen und zwischenmenschlichen Angelegenheiten Ecotopias zu klären.

8.3. Die weiteren Statuten müssen mit allen Ecotopianern ausgearbeitet werden und entsprechen funktionell in etwa denen von Nachbarschaftsvereinigungen (in Chile etwas ganz normales).

9. Erlaubte und verbotene Tätigkeiten:

9.1. Verboten: Jegliche Aktivitäten, die von Gesetzes wegen verboten sind (z.B. Verkauf, Vertrieb, Produktion und Lagerung von verbotenen Drogen, aufrührerische politische Aktivitäten,...), die gesundheitliche und/oder ökologische Schäden verursachen (z.B. Autolackiererei, Verbrennung von Kunststoffen und anderem Industriemüll, ...) und die das harmonische Zusammenleben stören.

9.2. Jeder Ecotopianer kann auf seiner Parzelle Gäste betreuen. Zu diesem Zweck darf aber nicht mehr gebaut/verbaut werden als oben festgelegt. Der Besucherfluss soll generell gefördert werden.

9.3. Tätigkeiten, die naturgemäss eine gewisse "Belästigung" (hauptsächlich in Form von Lärm) darstellen, jedoch für eine Ökosiedlung absolut notwendig sind, wie z.B. eine Schreinerei oder Schmiede, müssen akzeptiert werden. Gemeint sind nicht industrielle Betriebe (solche sind verboten), sondern jene, die mehr oder weniger dem so genannten "alten Handwerk" entsprechen, welches gefördert werden soll. Solche Aktivitäten dürfen jedoch "nur" 8 Stunden täglich ausgeführt werden. Im Einzelfall ist auch zu untersuchen, ob eine solche Werkstatt (weil für die gesamte Gemeinschaft notwendig) ggf. nicht auf der Parzelle sondern im Gemeinschaftsbereich oder ausserhalb desselben errichtet werden sollte (was je nach Grösse u.U. auch gar nicht anders möglich ist).

10. Verschiedenes:

10.1. Spätestens ein Jahr nach Kauf der Parzelle muss der Besitzer mit dem Bau des Wohnhauses beginnen und spätestens zwei Jahre nach Kauf die komplette Fassade und Dach fertig gestellt haben (Aussenwände, Fenster, Türen und Dach). Alternativ zum Wohnhaus kann die Gästehütte gebaut werden, die jedoch ein Jahr nach Kauf der Parzelle fertig sein muss. Ist weder das eine noch das andere der Fall, dann muss die Parzelle zum ursprünglichen Kaufpreis wieder verkauft werden, damit auch wirklich eine Siedlung entstehen kann.

10.2. Nach Ablauf der 2-Jahresfrist muss das Haus mindestens vier Monate lang jährlich (durchgehend oder mit Unterbrechungen) bewohnt sein, entweder durch den Besitzer selber oder durch Freunde oder Mieter. Schafft es der Besitzer selber nicht sein Haus 1/3 des Jahres bewohnt zu haben, dann überträgt er diese Aufgabe an eine in der Ökosiedlung wohnende Person oder an das Direktorium.

10.3. Die offenen Gemeinschaftsbereiche der Ökosiedlung ECOTOPIA stehen Besuchern weitgehend zur respektvollen Nutzung (Besichtigung zu Fuss, mit Fahrrad, Pferd oder Marathonwagen) frei.

10.4. Die Ökosiedlung ECOTOPIA stellt der Gesellschaft Agroparque ihre öffentlichen Anlagen gegen eine entsprechende Nutzungsgebühr zur Verfügung. Die Nutzung der (Fahr-)Wege ist frei.

10.5.

Die aufgestellten Regeln und Richtlinien sollen nicht einengen sondern weiten; sie sollen allemal das Zusammenleben erleichtern und einen respektvollen Umgang miteinander fördern. Diese Liste ist noch nicht vollständig und die definitive Ausarbeitung bedarf, wie oben erwähnt, der aktiven Mithilfe aller Interessenten.

AUSBLICK, KONTAKT und weitere INFOS

Unterprojekt ÖKOSIEDLUNG:

Interessenten können ab sofort Parzellen erwerben. Es ist jedoch auf alle Fälle sinnvoll, vorher eine Reise nach Chile zum Siedlungsort zu machen, dort eine Zeit lang zu wohnen und das Land auf sich einwirken zu lassen, bevor gekauft wird.

Unterprojekt AGROPARK:

Die Gesellschaft "Agroparque Puerto Octay Limitada" (eine GmbH) ist bereits gegründet und hat die Arbeit aufgenommen. Gesellschaftsanteile können ab sofort erworben werden (Einstiegspreis bis 31.12.05: 720,- € pro Prozent; hinzu kommen die offiziellen Übertragungskosten).

Mehr Infos und Fotos bei:

Rudy Köhler (mit Familie erster Siedler seit Anfang 2000)

Postanschrift (= Adresse): Fundo Merlín
 RCL- Puerto Octay
 10. Región / CHILE

Tel./Fax-Nr.: ++ 56-64-210807

E-Mail: ecotopiachile@hotmail.com

Web-Seite: www.fundomerlin.de (kann besichtigt werden, ist aber noch nicht fertig)